



# **GESETZ ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGE- SETZ)**

ÄNDERUNG PER 1. JANUAR 2014

**Ergebnis der Vernehmlassung**

Titel:	GESETZ ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGE- SETZ)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Umsetzung von aktuellen Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	STKNW04	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name				Registratur:	NWFD.219

## Abkürzungen

### Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei Nidwalden
FDP	FDP. Die Liberalen Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei

### Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Organisationen / Dritte

EK	Evangelisch-Reformierte Landeskirche
HEV	Hauseigentümerverband Nidwalden
IGT	IG Treuhänder Nidwalden
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
PW	Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Übersicht</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Gesamturteil über die Teilrevision</b> .....	<b>5</b>
2.1	Allgemeines .....	5
2.2	Politische Gemeinden .....	7
2.3	Schulgemeinden .....	8
2.4	Kirchgemeinden/Landeskirchen.....	8
2.5	Politische Parteien .....	8
2.6	Organisationen/Dritte .....	8
<b>3</b>	<b>Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Änderungs- und Ergänzungsvorschläge .....	8
3.2	Berücksichtigung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen.....	11
3.3	Nichtberücksichtigung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen).....	11
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>

## 1 Übersicht

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 692 vom 25. September 2012 den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kanton und der Gemeinden (Steuergesetz, StG; NG 521.1) zuhanden der Vernehmlassung bis 31. Dezember 2012 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung wurden die Gemeinden, die Parteien sowie verschiedene Organisationen und sonstige Dritte eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmender	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	--	1
Schulgemeinden	BEC, BUO, DAL, OBO, SST, WOL	--	1	4
Kirchgemeinden/ Landeskirchen	DAL, EBÜ, EMO KG Obbürgen KR Oberrickenbach	--	3	5
Politische Parteien	CVP, JCVP, GN, FDP, SVP	--	--	2
Organisationen/ Dritte	NGV, HEV, IGT, PW	--	--	3

## 2 Gesamturteil über die Teilrevision

### 2.1 Allgemeines

Die Vernehmlassungsvorlage wird mit ganz wenigen Ausnahmen grundsätzlich und mehrheitlich sogar vorbehaltlos unterstützt. Bei den eingegangenen Vorschlägen geht es im Wesentlichen um folgende Anliegen:

- Trotz der Erhöhung der Qualifikationsvoraussetzung – im Zusammenhang mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden (Einkommenssteuer) – für eine qualifizierte Beteiligung von 5% auf 10% soll die bisherige betragliche Mindestverkehrswertlimite von Fr. 5 Mio. beibehalten werden (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)
- Trotz der Erhöhung der Qualifikationsvoraussetzung – im Zusammenhang mit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Beteiligungen (Vermögenssteuer) – für eine qualifizierte Beteiligung von 5% auf 10% soll die bisherige betragliche Mindestverkehrslimite von Fr. 5 Mio. nicht ersatzlos gestrichen, sondern auf Fr. 1 Mio. gesenkt werden (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)

- Bei Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge soll eine Reduktion der Besteuerung des bereits heute privilegierten Steuersatzes bei Kapitalabfindungen mit Vorsorgecharakter vorgenommen werden. Dabei soll der bisherige Steuersatz gemäss Art. 42 Abs. 3 von zwei Fünfteln der Steuersätze nach Art. 40 auf einen Fünftel reduziert werden. Gleichzeitig soll der Mindeststeuersatz gemäss Art. 42 Abs. 3 von heute 0.8% auf 0.4% reduziert werden (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)
- Die Quellensteuer von heute 5% auf Leistungen aus einer kantonalen privatrechtlichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, welche an Empfänger/innen im Ausland bezahlt werden, soll auf 2.5% reduziert werden (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)
- Zwei Anpassungen in der Steuerverordnung bzgl. der Besteuerung von Erträgen (IP-Box) aus Lizenzentnahmen – insbesondere bei der Definition des Nettolizenzentragtes (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)
- Keine Kürzung bei der pauschalen Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern im Zusammenhang mit Lizenzentträgen (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)
- Die Solidarhaftung im Zusammenhang mit Grundstückgewinnsteuern soll neu zeitlich auf fünf Jahre begrenzt werden (BUO, EMT, EMO, HER, OBO)
- In der Veranlagungspraxis soll sichergestellt werden, dass die steuerfreie Obergrenze beim Feuerwehrosold (Fr. 5'000.--) nicht mit dem Abzug für nebenberufliche Behördentätigkeiten kumuliert werden kann resp. diesbezüglich keine Ungleichbehandlungen stattfinden (DAL)
- Das Kantonale Steueramt müsste den Veranlagungsinstanzen die Abzugsberechtigungen gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c jährlich mitteilen (DAL)
- Umbenennung des Eigenbetreuungsabzuges in „Abzug für Kinder im eigenen Haushalt, welche der Steuerpflichtige unterhält“ (DAL)
- Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges auf das Niveau des Fremdbetreuungskostenabzuges (BEC-S, DAL-S)
- Erhöhung der Abzugsmöglichkeit für Eigen- und Fremdbetreuung bis zum Alter von 15 Jahren (BEC-S)
- Die Höhe des Fremdbetreuungskostenabzuges (heute Fr. 7'900.--) soll auf das Niveau des Eigenbetreuungsabzuges (heute Fr. 3'000.--) oder umgekehrt angepasst werden (JCVP)
- Sollte die Pauschalbesteuerung nicht abgeschafft werden, soll der vom Bund festgesetzte Mindestbetrag von Fr. 400'000.-- im Steuergesetz des Kantons Nidwalden festgeschrieben werden (GN)
- Erhöhung des Abzuges für Fremdbetreuungskosten von heute Fr. 7'900.-- auf neu Fr. 12'000.-- (GN)
- Auf die Streichung der Abzugsfähigkeit von Parteispenden unter Art. 78 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 soll verzichtet werden (IGT)
- Auf die Anpassungen im Bereich der qualifizierten Beteiligungen gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 2 soll vorläufig verzichtet werden (IGT, PW)

## Finanzielle Auswirkungen

	Vorschlag RR		Vernehmlassung
Senkung des Steuersatzes für Kapitalleistungen von 2/5 auf 1/5	--	1/5 Satz	Fr. 2'700'000
Senkung des Quellensteuersatzes für Empfänger/innen im Ausland von 5% auf 2.5%	--	2.5%	Fr. 100'000
Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 3'000.-- auf die Höhe des Fremdbetreuungskostenabzuges von Fr. 7'900.--	--	Fr. 7'900	Fr. 4'300'000
Erhöhung des Berechtigungsalters auf 15 Jahre für den Eigen- und Fremdbetreuungskostenabzug	--	15 Jahre	Fr. 200'000
Senkung des Fremdbetreuungskostenabzuges von Fr. 7'900.-- auf das Niveau des Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 3'000.--	--	-Fr. 4'900	-Fr. 100'000
Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges von Fr. 7'900.-- auf Fr. 12'000.-	--	Fr. 12'000	Fr. 50'000

## 2.2 Politische Gemeinden

Von den politischen Gemeinde sind 10 (BEC/BUO/DAL/EMT/EMO/HER/ODO/STA/SST/WOL) Vernehmlassungen eingegangen, welche die Vernehmlassungsvorlage im Wesentlichen und mit einzelnen Ergänzungsvorschlägen unterstützen.

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen, bei der Voraussetzung für eine qualifizierte Beteiligung resp. der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Dividenden (Einkommenssteuer) die bisherige betragsliche Mindestverkehrswertlimite von Fr. 5 Mio. beizubehalten.

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen, bei der Voraussetzung für eine qualifizierte Beteiligung resp. der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer die betragsliche Mindestverkehrswertlimite von Fr. 5 Mio. auf Fr. 1 Mio. zu reduzieren.

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen, dass bei Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge der bisherige Steuersatz gemäss Art. 42 Abs. 3 von heute zwei Fünftel auf neu einen Fünftel reduziert wird. Gleichzeitig soll der Mindeststeuersatz gemäss Art. 42 Abs. 3 von heute 0.8% auf 0.4% reduziert werden.

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen, dass die Quellensteuer auf Leistungen aus einer kantonalen privatrechtlichen Einrichtung der beruflichen Vorsorge, welche an Empfänger/innen im Ausland bezahlt werden, von heute 5% auf 2.5% reduziert wird.

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen zwei Anpassungen in der Steuerverordnung zum kantonalen Steuergesetz bzgl. der Definition des Nettolizenertrages (IP-Box).

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen, dass bei der pauschalen Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern im Zusammenhang mit den Lizenerträgen keine Kürzungen vorgenommen werden.

Fünf Gemeinden (BUO/EMT/EMO/HER/OBO) beantragen, dass die Solidarhaftung im Zusammenhang mit Grundstückgewinnsteuern neu zeitlich auf fünf Jahre begrenzt wird (vorher unbegrenzt).

Eine Gemeinde (DAL) verlangt in der Veranlagungspraxis, dass die steuerfreie Obergrenze beim Feuerwehrosold nicht mit dem Abzug für nebenberufliche Behördentätigkeiten kumuliert werden kann resp. diesbezüglich keine Ungleichbehandlungen stattfinden.

Eine Gemeinde (DAL) beantragt, dass der Eigenbetreuungsabzug in „Abzug für Kinder im eigenen Haushalt, welche der Steuerpflichtige unterhält“ umbenannt wird.

Eine Gemeinde (DAL) beantragt, dass das Kantonale Steueramt den Veranlagungsinstanzen die Abzugsberechtigungen gemäss Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c jährlich mitzuteilen hat.

## **2.3 Schulgemeinden**

Zwei Schulgemeinden (BEC, DAL) beantragen, dass der Eigenbetreuungsabzug betragslich auf das gleiche Niveau wie der Fremdbetreuungskostenabzug (Fr. 7'900.--) gehoben wird.

Eine Schulgemeinde (BEC) beantragt, dass das Kindesalter für den Eigen- und Fremdbetreuungskostenabzug auf 15 Jahre erhöht wird.

## **2.4 Kirchgemeinden/Landeskirchen**

Keine Anträge

## **2.5 Politische Parteien**

Die JCVP beantragt, dass der Abzug für Fremdbetreuungskosten (Fr. 7'900.-) und der Abzug für die Eigenbetreuung (Fr. 3'000.--) einander angepasst werden. Entweder soll der Abzug für Fremdbetreuungskosten auf Fr. 3'000.-- gesenkt oder der Abzug für Eigenbetreuung auf Fr. 7'900.-- erhöht werden.

Die Grünen beantragen, dass, wenn die Pauschalbesteuerung nicht abgeschafft werden sollte, die bei der direkten Bundessteuer festgelegten betragslichen Mindestlimiten (aktuell Fr. 400'000.-- steuerbares Einkommen) im Kanton Nidwalden auf Gesetzesstufe (Steuergesetz) festgeschrieben werden. Weiter wird beantragt, dass der Abzug für Fremdbetreuungskosten von heute Fr. 7'900.-- auf Fr. 12'000.-- erhöht wird.

## **2.6 Organisationen/Dritte**

Die IGT beantragt, dass auf die Streichung des Parteispendenabzuges gemäss Art. 78 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 verzichtet wird.

Die IGT und die PW beantragen, dass auf die Anpassungen im Bereich der qualifizierten Beteiligungen gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 2 vorläufig verzichtet wird.

## **3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **3.1 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge**

In der nachfolgenden Tabelle werden in summarischer Form die wichtigsten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bzw. Anregungen/Bemerkungen seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden zu den einzelnen Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage mit einer kurzen Stellungnahme des Regierungsrates aufgelistet:

Bestimmungen	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4-7 (Anknüpfung für die Besteuerung von Maklerprovisionen -ausserkantonaler Grundstücksvermittler im Liegenschaftskanton)	Zurückhaltende Anwendung	IGT	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (StHG). Besteuerung erfolgt im Rahmen einer interkantonalen Gegenrechtsvereinbarung unter den Zentralschweizer Kantonen
Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2 / Art. 20 Abs. 1 / Art. 20a-d / Art. 47 Abs. 3 / Art. 112 Abs. 2 / Art. 116 Abs. 1 Ziff. 4 / Art. 122 Abs. 1 / Art. 125a / Art. 126 / Art. 127 sowie Art. 198 Abs. 1 Ziff. 5 (Beseitigung von Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungen)	Keine	Alle	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (StHG)
Art. 16 / Art. 274a (Anpassung der Bedingungen für die Besteuerung nach dem Aufwand)	Die im DBG festgelegte betragliche Mindesteinkommenslimite (aktuell Fr. 400'000.--) soll analog auch kantonal auf Gesetzesstufe festgelegt werden	GN	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (StHG). Das StHG kennt keine betraglichen Mindestlimite bei der Pauschalbesteuerung und wird im Kanton NW auf Stufe der Verordnung zum Steuergesetz geregelt.
Art. 27 Ziff. 9-12 (Anpassungen bei der Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes)	Keine	Alle	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (StHG)
Art. 35 Ziff. 8 / Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 (Anpassungen beim Fremdbetreuungskostenabzug)	Höherer Fremdbetreuungskostenabzug (Fr. 12'000.--)  Umbenennung des Eigenbetreuungsabzuges in „Abzug für Kinder im eigenen Haushalt“  Erhöhung Eigenbetreuungsabzug auf das Niveau des Fremdbetreuungskostenabzuges (von Fr. 3'000.- auf Fr. 7'900.--)  Senkung des Abzuges für Fremdbetreuungskosten auf das Niveau des Eigenbetreuungsabzuges (von Fr. 7'900.-- auf Fr. 3'000.--)  Erhöhung des Kindesalters für den Eigen- und Fremdbetreuungskostenabzug auf 15 Jahre	GN  DAL  BEC-S DAL-S JCVP  JCVP  BEC-S	Zusätzliche Steuerausfälle ohne Kompensation  Begriffsdefinition erst per 1.1.2011 eingeführt – bisher keine Unstimmigkeiten  Sehr hohe Steuerausfälle ohne Kompensation  Würde zu geringen Mehrsteuererträgen führen – jedoch gegen Entlastung von Familien und erhebliche Wettbewerbsnachteile  Zusätzliche Steuerausfälle ohne Kompensation
Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3 / Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 (Anpassungen beim Parteispendenabzug)	Auf die Streichung der Abzugsfähigkeit von Parteispenden für Unternehmen soll verzichtet werden	IGT	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (StHG)
Art. 40 Abs. 3 / Art. 54 Abs. 2 (Anpassung der Voraussetzungen für eine qualifizierte Beteiligung)	Auf die Anpassungen im Bereich der qualifizierten Beteiligungen soll verzichtet werden	IGT PW	StHG-Konformität wird grossmehrheitlich unterstützt und wirkt sich positiv gegen eine wie immer wieder geforderte materielle Steuerhar-

	<p>Der Erhöhung von 5% auf 10% wird zugestimmt. An der betraglichen Mindestverkehrsverlimate von Fr. 5 Mio. für eine qualifizierte Beteiligung bei der Einkommenssteuermilderung soll festgehalten werden</p> <p>Der Erhöhung von 5% auf 10% wird zugestimmt. Dagegen soll die betragliche Mindestverkehrsverlimate für eine qualifizierte Beteiligung bei der Vermögenssteuermilderung beibehalten und gleichzeitig von Fr. 5 Mio. auf Fr. 1 Mio. reduziert werden</p>	<p>BUO EMT EMO HER OBO</p> <p>BUO EMT EMO HER OBO</p>	<p>monisierung aus</p> <p>Eine betragliche Limite als Voraussetzung für eine qualifizierte Beteiligung ist im StHG nicht vorgesehen</p> <p>Eine betragliche Limite als Voraussetzung für eine qualifizierte Beteiligung ist im StHG nicht vorgesehen</p>
Art. 193 Abs. 2 / Art. 195 (Anpassungen bei Mitwirkungspflichten)	Keine	Alle	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (OR)
Art. 231 Abs. 4 / Art. 234 Abs. 2 (Anpassungen bei der Inventaraufnahme)	Keine	Alle	Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben (ZGB/DBG)
Art. 42 Abs. 3 (Senkung des Steuersatzes auf Kapitaleistungen aus der beruflichen Vorsorge)	Der Kanton NW zählt diesbezüglich im schweizerischen Vergleich nicht mehr zu den steuergünstigsten Standorten. Kapitaleistungen aus BVG werden in den kommenden Jahren stetig zunehmen, und die Gefahr der Abwanderung vor Auszahlung in einen steuergünstigeren Kanton ist latent. Mit dieser Senkung könnte sich Nidwalden einen neuen Wettbewerbsvorteil erarbeiten und somit Zuzüge fördern	BUO EMT EMO HER OBO	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit erkennbar, jedoch mit hohen Steuerausfällen im Umfang von rund Fr. 2.7 Mio. verbunden. Die Steuerbelastung für Kapitaleistungen an im Ausland oder im Inland wohnhaften Personen müsste zeitgleich und weiterhin ausgeglichen gestalten werden. Interessanter Vorschlag zur Standortförderung – Überprüfung bei nächster StG-Revision.
Art. 125 Abs. 2 (Senkung des Steuersatzes auf Leistungen an im Ausland lebende Empfänger/innen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge)	Förderung der Ansiedlung von Freizügigkeitsstiftungen im Kanton Nidwalden	BUO EMT EMO HER OBO	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit erkennbar, jedoch mit Steuerausfällen im Umfang von rund Fr. 100'000 verbunden. Die Steuerbelastung für Kapitaleistungen an im Ausland oder im Inland wohnhaften Personen müsste zeitgleich und weiterhin ausgeglichen gestalten werden. Interessanter Vorschlag zur Standortförderung – Überprüfung bei nächster StG-Revision.
Art. 144 Abs. 3 (Solidarhaftung für Grundstückgewinnsteuern)	Mit der gesetzlichen Möglichkeit, dass die Besteuerung von Grundstückgewinnen zufolge Ersatzbeschaffung aufgeschoben bleibt, kann die zeitlich unbefristete Solidarhaftung gegenüber den Erwerbern ungebührlich und fast nicht	BUO EMT EMO HER OBO	Diese zeitlich begrenzte Solidarhaftung von fünf Jahren erscheint angemessen und soll in Art. 144 Abs. 3 entsprechend ergänzt werden.

	mehr kontrollierbar lange Haftungsforderungen auslösen. Diese Solidarhaftung sei auf fünf Jahre zu begrenzen.		
Art 57a Abs. 3 der Verordnung zum Steuergesetz (Neue Definition des in der Verordnung zum Steuergesetz umschriebenen Nettolizenertrages)	Beim Nettolizenertrag seien auch direkt zuordenbare Aufwendungen, insbesondere für Forschung und Entwicklung, zu berücksichtigen. Der Aufwand sei den Lizenzträgen direkt zuordenbar, soweit ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Aufwendungen für Grundlagenforschung sollen von den ordentlich besteuerten Erträgen abgezogen werden können.  Gleichzeitig soll auch die bisher ausgeschlossene Eigennutzung gemäss § 57a Abs. 1 zulässig gemacht werden.	BUO EMT EMO HER OBO	Gemäss Art. 85 Abs. 3 obliegt es dem Regierungsrat die Verordnung bezüglich der immateriellen Güter zu erlassen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen/Präzisierungen sollen im Rahmen der nächsten Revision/Anpassung der Steuerverordnung durch den Regierungsrat beurteilt/geprüft werden.
Pauschale Steueranrechnung	Es soll keine – wie analog bei den Verwaltungsgesellschaften – Kürzung mehr bei der pauschalen Steueranrechnung erfolgen.	BUO EMT EMO HER OBO	Bei der pauschalen Steueranrechnung handelt es sich ausschliesslich um Bundesrecht, welches im Rahmen dieser kantonalen Steuergesetzesrevision nicht korrigiert werden kann. Die pauschale Steueranrechnung steht seit Jahren in der Kritik und müsste auf Bundesebene angepasst werden. Eine entsprechende Intervention müsste wohl politisch auf eidgenössischer Ebene eingebracht werden.

### 3.2 Berücksichtigung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen

Der Regierungsrat schlägt vor, von den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen bzw. Anregungen/Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden folgende Anliegen in die laufende Teilrevision des Steuergesetzes aufzunehmen:

Zu berücksichtigende Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge	Antrag des Regierungsrates	(zusätzliche) Steuerausfälle
Die bisher zeitlich unbegrenzte Solidarhaftung gemäss Art. 144 Abs. 3 soll neu auf 5 Jahre ab Handänderung begrenzt werden	Die Solidarhaftung für die Grundstückgewinnsteuern endet 5 Jahre nach der Handänderung	Keine

### 3.3 Nichtberücksichtigung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen

Insbesondere aus wettbewerbs- und finanzpolitischen Gründen sowie aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nicht berücksichtigt werden sollen folgende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

Nicht zu berücksichtigende Änderungs-/Ergänzungsvorschläge	Begründung des Regierungsrates	Mutmassliche Steuerausfälle
Beibehaltung der betragslichen Mindestverkehrswertlimite von Fr. 5 Mio. (beim Einkommen) resp. Fr. 1 Mio. (beim Vermögen) als Qualifikationsvoraussetzung (BUO, EMT, EMO,HER, OBO)	Nicht StHG-konform	
Reduktion des Besteuerungssatzes bei Kapitaleistungen aus der beruflichen Vorsorge (BUO, EMT, EMO,HER, OBO)	Sehr hohe Steuerausfälle. Die Steuerbelastung für Kapitaleistungen an im Ausland oder im Inland wohnhaften Personen müsste zeitgleich und weiterhin ausgeglichen gestalten werden.	Fr. 2'700'000
Reduktion der Quellensteuer auf Leistungen der beruflichen Vorsorge an im Ausland lebende Empfänger/innen (BUO, EMT, EMO,HER, OBO)	Steuerausfälle. Die Steuerbelastung für Kapitaleistungen an im Ausland oder im Inland wohnhaften Personen müsste zeitgleich und weiterhin ausgeglichen gestalten werden.	Fr. 100'000
Zwei Anpassungen der Verordnung bzgl. der Besteuerung von Erträgen aus Lizenzeinnahmen (BUO, EMT, EMO,HER, OBO)	Wird im Rahmen der kommenden Revision der Verordnung zum Steuergesetz durch den Regierungsrat geprüft/beurteilt.	
Keine Kürzung der pauschalen Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern (BUO, EMT, EMO,HER, OBO)	Betrifft ausschliesslich Bundesrecht – keine Anpassung auf kantonaler Ebene möglich	
Umbenennung des Eigenbetreuungsabzuges in „Abzug für Kinder im eigenen Haushalt, welche der Steuerpflichtige unterhält“ (DAL)	Begriffsdefinition erfolgte mit der Einführung per 1.1.2011 und führte bisher zu keinen Unstimmigkeiten / Missverständnissen	
Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges auf das Niveau des Fremdbetreuungskostenabzuges (BEC-S, DAL-S, JCVP)	Sehr hohe Steuerausfälle	Fr. 4'300'000
Senkung des Fremdbetreuungskostenabzuges auf das Niveau des Eigenbetreuungsabzuges (JCVP)	Geringe Mehrsteuereinnahmen contra Entlastung von Familien, verbunden mit Wettbewerbsnachteilen	-Fr. 100'000
Die bei der direkten Bundessteuer massgeblichen Mindestlimiten sollen bei der Pauschalbesteuerung auch im Kanton Nidwalden auf Stufe Steuergesetz festgesetzt werden (GN)	Das StHG setzt keine betragslichen Mindestlimiten bei der Pauschalbesteuerung voraus. Die bei der direkten Bundessteuer massgeblichen Mindestlimiten werden im Kanton Nidwalden bereits umgesetzt	
Erhöhung des Abzuges für Fremdbetreuungskosten auf Fr. 12'000.-- (GN)	Steuerausfälle ohne Kompensation und zu wenig ausgewogen	Fr. 50'000
Verzicht auf die Streichung der Abzugsfähigkeit von Parteispenden bei Unternehmen (IGT)	Nicht StHG-konform	
Auf StHG-Konformität im Bereich der Voraussetzungen zu qualifizierten Beteiligungen soll vorläufig verzichtet werden (IGT)	Nicht StHG-konform	
Erhöhung der Abzugsmöglichkeit für Eigen- und Fremdbetreuung bis zum Alter von 15 Jahren (BEC-S)	Alterslimite von 14 Jahren entspricht Bundesrecht (DBG)	Fr. 200'000

#### 4 Zusammenfassung

Der Vernehmlassungsvorlage wird praktisch vollumfänglich zugestimmt – mit Ausnahme einzelner Änderungs- und Ergänzungsvorschläge. Wie im Vernehmlassungsbericht zur Steuergesetzrevision 2014 bereits ausgeführt, ist mit dieser Revision nicht die Absicht verbunden, den Steuerwettbewerb neu anzukurbeln. Auch drängen sich aus heutiger Sicht, nicht zuletzt auch dank der sehr erfolgreichen Steuerstrategie der vergangenen Jahre, keine zwingenden Steuersenkungen zur Standortförderung auf. Es geht in dieser Steuergesetzrevision einzig um die Umsetzung zwingender bundesrechtlicher Vorgaben.

Aus diesen Gründen können die teilweise interessanten und standortförderlichen Vorschläge, welche den Steuerertrag belasten, in dieser Steuergesetzrevision nicht berücksichtigt werden. Einige Vorschläge gelangen in einen Themenspeicher für die nächste Steuergesetzrevision, sodass diese in jedem Falle weiterverfolgt werden.

Stans, 19. Februar 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Ueli Amstad*

Landschreiber

*Hugo Murer*

Beilage:

Vernehmlassungsübersicht